

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Frohnhausen“ e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dillenburg-Frohnhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
  - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert.
  - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert.
  - c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung Von Veranstaltungen der Schule,
  - d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit Abgang des Schülers/Schülerin von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

## **§ 4**

### **Beitrag**

- (1) Ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Sind die Sorgeberechtigten eines Kindes beide Mitglieder des Vereins, so haben sie gemeinsam nur einen Beitrag zu entrichten.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
  - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

## § 7

### **Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres - ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, Beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern;
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenführer
  - d) 1. Beisitzer  
2. Beisitzer  
3. Beisitzer
  - e) Schriftführer
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird bei nur einem Wahlvorschlag offen abgestimmt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Mitglieder aus der Lehrerschaft dürfen nicht das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder das Amt des Kassenführers übernehmen.
- (6) Es sollte aber mindestens ein Mitglied aus der Lehrerschaft in den Gesamtvorstand gewählt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes diesem zur Genehmigung vorzulegen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
- (10) Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins zu.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

- (12) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bei einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

## **§9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffern (2) bis (6).
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassensführer geführt.
- (2) Der Kassensführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

## **§ 11**

### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufgebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Frohnhausen, mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.06.2000  
beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

35684 Dillenburg-Frohnhausen, den 08.06.2000

Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden, Kassensführer, Schriftführer, Beisitzer  
und von weiteren Mitgliedern.